

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1876/2016

**Abteilung:** Fachbereich 4

**Bearbeiter/in:** Völcker, Claudia

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 36320

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag:

Drittmittel:  nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag: max. 67.500 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	01.06.2016	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Trennungs- und Scheidungsberatung – Übertragung der Aufgabe an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen Speyer - Mannheim**

## Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgende Beschlussfassung:

Die Aufgaben gemäß folgender Auflistung werden an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen Speyer – Mannheim übertragen:

1. § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
2. § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
3. Unterstützung bei der Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

Dafür stellt der Träger die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung.

Die Kosten hierfür werden vom Fachbereich 4 der Stadtverwaltung Speyer übernommen. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind entsprechend haushalterisch einzuplanen.

Die detaillierten Verfahrensabläufe zur Regelung der Schnittstellen zwischen öffentlichem und freiem Träger sind vor Übertragung der Aufgabe gegenseitig verbindlich zu verschriftlichen und dem Jugendhilfeausschuss vorzustellen.

## Begründung:

### **Trennungs- und Scheidungsberatung - Grundsätzliches**

Die Erkenntnis, dass Kinder oft durch die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern langfristig beeinträchtigenden Belastungen ausgesetzt sind und dass die Unterstützung bei der Bearbeitung und Verarbeitung dieser familialen Krisensituationen ein wichtiges Moment einer präventiven Kinder- und Jugendhilfe ist, hat dazu geführt, die Trennungs- und Scheidungsberatung als ausdrückliches Leistungsangebot im SGB VIII zu verankern. Sie ist sowohl Aufgabe im Rahmen der Erziehungsberatung, wie auch das Recht von Müttern und Vätern im Rahmen der allgemeinen Förderung in der Familie. Dabei geht es auch darum, dass die Eltern ein möglichst tragfähiges

einvernehmliches Konzept der Wahrnehmung der elterlichen Sorge entwickeln. Dabei sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen angemessen zu beteiligen. Trennungs- und Scheidungsberatung sollte neben Angeboten für Eltern auch direkte Angebote für Kinder oder Jugendliche umfassen.

Das wesentliche Ziel der Beratung ist die Findung einer guten Lösung für Kinder und Familien, bei der die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich ermittelt und berücksichtigt werden.

Unter Einbindung des strategischen Controllings der Stadtverwaltung Speyer (Frau Marianne Knoth) wurden im Rahmen eines Workshops mittels der SWOT-Analyse Stärken und Schwächen im Hinblick auf eine Übertragung der Aufgabe an einen freien Träger zusammengetragen. Die Ergebnisse des Workshops sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

Insbesondere das wesentliche Merkmal der Niedrigschwelligkeit präventiver und begleitender Beratung, hat uns bewogen, dem Jugendhilfeausschuss die Übertragung dieser Leistung der Kinder- und Jugendhilfe an einen freien Träger vorzuschlagen, da für zahlreiche Eltern das Aufsuchen von Beratung im Jugendamt immer noch eine große Hürde darstellt.

Ein Gutachten des DIJUF Heidelberg aus dem Jahr 2008 bestätigt die rechtliche Möglichkeit der Übertragung dieser Aufgabe an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

#### mögliche Ziele der Beratung gemäß § 17 und 18 SGB VIII:

- In der Familie werden Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens erarbeitet und stabilisiert.
- Die Familie bewältigt aktuelle Krisen und Konflikte.
- Die Familie kann mit möglichen zukünftigen Krisen und Konflikten kompetent(er) umgehen.
- Die Eltern sind (besser) in der Lage, ihre Verantwortung in einer dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlichen Weise wahrzunehmen.
- Die Eltern haben geklärt, ob und wie sie ihre Partnerschaft fortsetzen.
- Die Kinder und Jugendlichen haben auch nach einer Trennung ihrer Eltern die Möglichkeit, zu beiden Elternteilen förderliche Kontakte und Beziehungen zu unterhalten.
- Die Eltern haben geklärt, ob sie in der Lage sind, ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln.
- Die Eltern entwickeln ein einvernehmliches, nach Möglichkeit schriftliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge einschließlich des Umgangs, das dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht und die Wünsche des Kindes bzw. Jugendlichen berücksichtigt.
- Betroffene Kinder und Jugendliche werden bei ihrer Beteiligung an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt.
- Betroffene Kinder und Jugendliche erhalten angemessene Unterstützung bei der psychischen Verarbeitung der Trennung ihrer Eltern.

#### Beratung gemäß § 50 SGB VIII:

Sobald ein Regelungsantrag nach § 1671 oder § 1672 BGB bei Gericht gestellt wurde, hat das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken.

Mit dem Anschreiben wird das Jugendamt vom Familiengericht zur Mitwirkung aufgefordert.

Die zentrale Rechtsgrundlage für die Aufgabe der Jugendhilfe ist § 50 SGB VIII. Er regelt die Unterstützung der Familiengerichte (und Vormundschaftsgerichte) bei allen Maßnahmen, welche die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine selbstständige eigenverantwortliche Aufgabe des Jugendamtes für junge Menschen und ihren Familien.

Die Form der Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren fällt in das eigene fachliche Ermessen des Jugendamtes. Das Jugendamt hat aber die Pflicht zur Mitwirkung, ebenso wie das Recht vom Familiengericht angehört zu werden.

Ziele der Trennung- und Scheidungsberatung sind insbesondere:

- das Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Eltern zur elterlichen Sorge
- Hinwirken im Bereich des Umganges auf eine verträgliche und psychosozial förderliche, am Kindeswohl orientierte Regelung und Gestaltung durch das Gericht

Das Jugendamt unterrichtet das Familiengericht gem. § 50 Abs. 2 SGB VIII über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes / Jugendlichen ein und weist auf Möglichkeiten der Hilfe (u.a. auch Jugendhilfe) hin.

Eltern sind im besten Fall gemeinsam zu beraten. Wünscht ein Elternteil die Beratung allein, soll trotzdem darauf hingearbeitet werden, dass der andere Elternteil einbezogen wird.

Im Beratungsprozess sind die Kinder angemessen zu beteiligen.

Was den gesetzlichen und allgemein formulierten Zielen im konkreten Lebenskontext der Ratsuchenden jeweils entspricht, wird mit den Betroffenen im Einzelnen geklärt.

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht und dem Sozialdatenschutz.

### **Anlagen:**

- SWOT-Analyse
- Analyse zur externen Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Diakonissen Speyer-Mannheim